

**Verbands – Spielordnung**  
**Antrag des Verbandsspielausschusses an den Verbandstag 2009**

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag
<p><b>§ 6 Eingliederung und Teilnahmeberechtigung der Mannschaften in den Leistungsklassen</b></p> <p>(1) .....</p> <p>(2)  Für Mannschaften der Regionalliga (Frauen), Oberliga (Frauen), Verbandsliga (Frauen) und Landesliga (Frauen) muss der Verein mindestens eine weibliche Jugendmannschaft der Jugendklassen U20 – U16 oder zwei weibliche Jugendmannschaften der Jugendklasse U14 oder drei weibliche Jugendmannschaften der Jugendklasse U13 am Spielbetrieb der WVJ teilnehmen lassen. Für Mannschaften der Regionalliga (Männer), Oberliga (Männer), Verbandsliga (Männer) und Landesliga (Männer) muss der Verein mindestens eine männliche Jugendmannschaft der Jugendklassen U20 – U13 am Spielbetrieb der WVJ teilnehmen lassen. Die Teilnahmepflicht ist erfüllt, wenn die Jugendmannschaft mindestens vier Spieltage am Spielbetrieb der WVJ teilnimmt.</p> <p>Der Nachweis der Teilnahme wird durch die zuständigen Jugendspielwarte bis zum 1. März überprüft, indem die zuständigen Spielwarte über die Vereine informiert werden, die keine Pflichtjugendmannschaft(en) haben. Scheidet die Jugendmannschaft aus nicht vom Verband verschuldeten Gründen aus dem Jugendspielbetrieb aus oder hat der Verein keine Jugendmannschaft, zahlt der Verein eine Ordnungsstrafe nach § 21 (1) I), die durch den zuständigen Verbandsspielwart verhängt wird.</p> <p>.....</p> <p>(3) – (5) ....</p> <p>(6)  Neu gemeldete Mannschaften müssen in der untersten Leistungsklasse ihres Volleyballkreises eingegliedert werden.</p> <p>Auf Kreisebene können beliebig viele Mannschaften eines Vereins in einer Staffel spielen.</p>	<p><b>§ 6 Eingliederung und Teilnahmeberechtigung der Mannschaften in den Leistungsklassen</b></p> <p>(1) .....</p> <p>(2)  Für Mannschaften der Regionalliga (Frauen), Oberliga (Frauen), Verbandsliga (Frauen) und Landesliga (Frauen) muss der Verein mindestens eine weibliche Jugendmannschaft der Jugendklassen U20 – U16 oder zwei weibliche Jugendmannschaften der Jugendklasse U14 oder drei weibliche Jugendmannschaften der Jugendklasse U13 am Spielbetrieb der WVJ teilnehmen lassen. Für Mannschaften der Regionalliga (Männer), Oberliga (Männer), Verbandsliga (Männer) und Landesliga (Männer) muss der Verein mindestens eine männliche Jugendmannschaft der Jugendklassen U20 – U13 am Spielbetrieb der WVJ teilnehmen lassen. Die Teilnahmepflicht ist erfüllt, wenn die Jugendmannschaft mindestens vier Spieltage am Spielbetrieb der WVJ teilnimmt.</p> <p><b>Neuer Absatz:  Als Pflichtjugendmannschaften gelten nicht die Mannschaften, die außer Konkurrenz am Spielbetrieb einer Altersklasse teilnehmen.</b></p> <p>Der Nachweis der Teilnahme wird durch <b>die Geschäftsstelle</b> bis zum 1. März überprüft, indem die zuständigen Spielwarte über die Vereine informiert werden, die keine Pflichtjugendmannschaft(en) haben. Scheidet die Jugendmannschaft aus nicht vom Verband verschuldeten Gründen aus dem Jugendspielbetrieb aus oder hat der Verein keine Jugendmannschaft, zahlt der Verein eine Ordnungsstrafe nach § 21 (1) I), die durch den zuständigen Verbandsspielwart verhängt wird.</p> <p>.....</p> <p>(3) – (5) ....</p> <p>(6)  Neu gemeldete Mannschaften müssen in der untersten Leistungsklasse ihres Volleyballkreises eingegliedert werden.</p> <p>Auf Kreisebene können beliebig viele Mannschaften eines Vereins in einer Staffel spielen.</p>

<p>In der Bezirksklasse und Bezirksliga dürfen jeweils drei Mannschaften eines Vereins spielen. Es werden jedoch maximal zwei Mannschaften in eine Staffel eingeteilt.</p> <p>In der Landesliga, Verbandsliga und Oberliga dürfen zwei Mannschaften eines Vereins spielen, in der Regionalliga nur eine Mannschaft.</p> <p>Dies gilt auch für Vereine, die an einer Spielgemeinschaft (SG) beteiligt sind und bereits in den genannten Leistungsklassen mit der zulässigen Anzahl von Mannschaften vertreten sind.</p> <p>(7) – (8) .....</p>	<p>In der Bezirksklasse und Bezirksliga dürfen jeweils drei Mannschaften eines Vereins spielen. Es werden jedoch maximal zwei Mannschaften in eine Staffel eingeteilt.</p> <p>In der Landesliga, Verbandsliga und Oberliga dürfen zwei Mannschaften eines Vereins spielen, in der Regionalliga nur eine Mannschaft.</p> <p>Dies gilt auch für Vereine, die an einer Spielgemeinschaft (SG) beteiligt sind und bereits in den genannten Leistungsklassen mit der zulässigen Anzahl von Mannschaften vertreten sind.</p> <p><b>Neuer Absatz: Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in der gleichen Leistungsklasse, werden sie wie Mannschaften verschiedener Vereine behandelt.</b></p> <p>(7) – (8) .....</p>
<p><b>Aktuelle Fassung</b></p>	<p><b>Änderungsvorschlag</b></p>
<p><b>§ 9 Vereinswechsel</b> (1) ..... (2) Ein Verein kann die Freigabe verweigern,</p> <p>a) solange der Spieler mit Beitragszahlungen oder mit der Rückgabe von Vereinseigentum nicht lediglich geringen Wertes in Verzug ist, wobei der Verein nachweispflichtig ist. Kann der Spieler Vereinseigentum nicht zurückgeben, hat er angemessenen Wertersatz zu leisten oder</p> <p>b) wenn Vereinsstrafen vor Austritt eines Spielers verhängt und vom WVV anerkannt worden sind.</p> <p>.....</p> <p>(3) – (8) ....</p>	<p><b>§ 9 Vereinswechsel</b> (1) ..... (2) Ein Verein kann die Freigabe verweigern,</p> <p>a) solange der Spieler mit Beitragszahlungen oder mit der Rückgabe von Vereinseigentum nicht lediglich geringen Wertes in Verzug ist, wobei der Verein nachweispflichtig ist. Kann der Spieler Vereinseigentum nicht zurückgeben, hat er angemessenen Wertersatz zu leisten oder</p> <p>b) wenn Vereinsstrafen vor Austritt eines Spielers verhängt und vom WVV anerkannt worden sind.</p> <p><b>c) Wenn ein Spieler einen gültigen Vertrag mit einem Verein einer Lizenzliga des DVV hat.</b></p> <p>.....</p>
<p><b>Aktuelle Fassung</b></p>	<p><b>Änderungsvorschlag</b></p>
<p><b>§ 10 Pflichtspiele und Spielverlegungen</b> (1) – (4) .... (5) Sind Meisterschafts- oder Relegationsspiele für den gleichen Termin angesetzt wie Pokalspiele, so haben die Pokalspiele Vorrang. Die abgesetzten Spiele sollen innerhalb von zwei Wochen nachgeholt werden.</p>	<p><b>§ 10 Pflichtspiele und Spielverlegungen</b> (1) – (4) .... (5) Sind Meisterschafts- oder Relegationsspiele für den gleichen Termin angesetzt wie Pokalspiele, so haben die Pokalspiele Vorrang. Die abgesetzten Spiele sollen innerhalb von zwei Wochen nachgeholt werden.</p> <p><b>Ausgenommen sind Spiele der Qualifikationsrunden zu den WVV-Meisterschaften.</b></p>

<p><b>Aktuelle Fassung</b></p>	<p><b>Änderungsvorschlag</b></p>
<p><b>§ 11 Termine und Allgemeine Bestimmungen</b> (1) – (7) ....</p> <p>(8) Die spielleitenden Stellen versehen ihre Entscheidungen aus dem Spielverkehr mit einer Rechtsmittelbelehrung nach den Bestimmungen der Verbands-Rechts- und Strafordnung (VRSO).</p> <p>(9) Im Rahmen des Spielverkehrs kann eine Verbandsaufsicht eingesetzt werden.</p>	<p><b>§ 11 Termine und Allgemeine Bestimmungen</b> (1) – (7) .... <b>Neuer Absatz:</b> <b>(8)</b> <b>Alkoholkonsum von am Spielbetrieb teilnehmenden Personen ist verboten. Bei Verstoß gegen diese Regelung wird eine Ordnungsstrafe nach § 21,1 j verhängt.</b></p> <p>(9) Die spielleitenden Stellen versehen ihre Entscheidungen aus dem Spielverkehr mit einer Rechtsmittelbelehrung nach den Bestimmungen der Verbands-Rechts- und Strafordnung (VRSO).</p> <p>(10) Im Rahmen des Spielverkehrs kann eine Verbandsaufsicht eingesetzt werden.</p>
<p><b>Aktuelle Fassung</b></p>	<p><b>Änderungsvorschlag</b></p>
<p><b>§ 13 Teilnahme an Pflichtspielen</b> (1) ..... (2) Kann der Spielerpass eines spielberechtigten Spielers nicht vorgelegt werden, so darf der Spieler nur eingesetzt werden (Ziffer 5), wenn er sich durch Personalausweis, Reisepass, Führerschein oder durch einen anderen vom WVV ausgestellten Identitätsnachweis mit Lichtbild (Für den Jugendspielbetrieb werden für Jugendliche unter 16 Jahren andere Identifikationsdokumente mit Lichtbild zugelassen.) legitimieren kann. Dies gilt nicht für Vorlage von Spielerpässen nach Spielende. Der 1. Schiedsrichter hat im Spielberichtsbogen den Namen des Spielers sowie die Art des Ausweispapiers zu vermerken. Der Spielerpass ist vom Verein des Spielers innerhalb von sieben Tagen danach (Datum des Poststempels) dem zuständigen Staffelleiter zuzusenden. Der Staffelleiter muss die entsprechende Ordnungsstrafe verhängen, falls ihm nicht innerhalb der Frist der Spielerpass vorgelegt wird oder Hinderungsgründe, die das Fristversäumnis rechtfertigen, schriftlich vorgetragen werden.</p> <p>(3) – (7)....</p>	<p><b>§ 13 Teilnahme an Pflichtspielen</b> (1) ..... (2) Kann der Spielerpass eines spielberechtigten Spielers nicht vorgelegt werden, so darf der Spieler nur eingesetzt werden (<b>Ziffer 6</b>), wenn er sich durch Personalausweis, Reisepass, Führerschein oder durch einen anderen vom WVV ausgestellten Identitätsnachweis mit Lichtbild (Für den Jugendspielbetrieb werden für Jugendliche unter 16 Jahren andere Identifikationsdokumente mit Lichtbild zugelassen.) legitimieren kann. Dies gilt nicht für Vorlage von Spielerpässen nach Spielende. Der 1. Schiedsrichter hat im Spielberichtsbogen den Namen des Spielers sowie die Art des Ausweispapiers zu vermerken. <b>Der Staffelleiter muss die Ordnungsstrafe nach § 21 (1a) verhängen.</b> Der Spielerpass ist vom Verein des Spielers innerhalb von sieben Tagen danach (Datum des Poststempels) dem zuständigen Staffelleiter zuzusenden. Der Staffelleiter muss die entsprechende Ordnungsstrafe <b>nach § 21 (1b)</b> verhängen, falls ihm nicht innerhalb der Frist der Spielerpass vorgelegt wird oder Hinderungsgründe, die das Fristversäumnis rechtfertigen, schriftlich vorgetragen werden.</p> <p>(3) – (7)....</p>

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag
<p><b>§ 14 Schiedsrichtereinsatz</b></p> <p>(1) Pflichtspiele dürfen grundsätzlich nur von ausreichend qualifizierten und neutralen Schiedsrichtern geleitet werden. Bei schriftlicher Einverständniserklärung der Mannschaftskapitäne auf dem Spielberichtsbogen vor Spielbeginn können auch weniger qualifizierte oder nicht neutrale Schiedsrichter zur Spielleitung herangezogen werden. Die Einverständniserklärung der Mannschaftskapitäne beim Hinzuziehen nicht qualifizierter Schiedsrichter entbindet nicht von der Zahlung einer Ordnungsstrafe (gemäß § 21 (1) h)).</p> <p>(2) – (9) .....</p> <p>(10) Muss ein Spiel wegen Nichterscheinens oder der Gestellung eines nicht ordnungsgemäßen Schiedsgericht neu angesetzt werden, so hat der zur Gestellung verpflichtete Verein oder der Ausrichter, wenn er das Nichterscheinen wegen verspäteter oder versäumter Einladung verschuldet hat, sämtliche entstehende Kosten zu tragen.</p> <p>(11) .....</p>	<p><b>§ 14 Schiedsrichtereinsatz</b></p> <p>(1) Pflichtspiele dürfen grundsätzlich nur von ausreichend qualifizierten und neutralen Schiedsrichtern geleitet werden. Bei schriftlicher Einverständniserklärung der Mannschaftskapitäne auf dem Spielberichtsbogen vor Spielbeginn können auch weniger qualifizierte oder nicht neutrale Schiedsrichter zur Spielleitung herangezogen werden.</p> <p>(2) – (9) .....</p> <p>(10) Muss ein Spiel wegen Nichterscheinens oder der Gestellung eines nicht ordnungsgemäßen Schiedsgericht neu angesetzt werden, so hat der zur Gestellung verpflichtete Verein oder der Ausrichter, wenn er das Nichterscheinen wegen verspäteter oder versäumter Einladung verschuldet hat, sämtliche entstehende Kosten zu tragen. <b>Fahrtkosten können von Vereinen nur ab Vereinsort geltend gemacht werden. Es ist durch den Verein der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten.</b></p> <p>(11) .....</p>
Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag
<p><b>§ 16 Spielberichtsbögen und Ergebnisdurchsage</b></p> <p>(1) – (3) .....</p>	<p><b>§ 16 Spielberichtsbögen und Ergebnisdurchsage</b></p> <p><b>Neuer Absatz:</b> <b>(4)</b> <b>Ein Arzt darf nur eingetragen werden, wenn er eine humanmedizinische Ausbildung hat. Bei Verstoß gegen diese Regelung wird die entsprechende Ordnungsstrafe nach § 21, 1c verhängt.</b></p>

<b>Aktuelle Fassung</b>	<b>Änderungsvorschlag</b>
<b>§ 21 Strafen</b>	<b>§ 21 Strafen</b>
a) – b) .....	a) – b) .....
<b>c) Spielberichtsbogen</b>	<b>c) Spielberichtsbogen</b>
Fehlen eines Spielberichts bogens € 25,50	Fehlen eines Spielberichts bogens € 25,50
verspätete Einsendung € 15,50	verspätete Einsendung € 15,50
nicht regelgerecht ausgefüllter Spielberichtsbogen (Verstoß gegen § 16 (3)) € 15,50	nicht regelgerecht ausgefüllter Spielberichtsbogen (Verstoß gegen § 16 (3)) € 15,50
Verwendung eines nicht zugelassenen Formulars € 10,00	Verwendung eines nicht zugelassenen Formulars € 10,00
	<b>Eintragung eines Arztes ohne entsprechende Ausbildung € 25,00</b>
d) – f)....	d) – f) ....
<b>g) Zurückziehen einer gemeldeten Mannschaft</b>	<b>g) Zurückziehen einer gemeldeten Mannschaft</b>
aus dem Pflichtspielbetrieb nach Erstellen des Rahmenspielplanes, Erhalt der Einladung / Ausschreibung zu WVV- Meisterschaften, Bezirksmeisterschaften oder Auslosung der Spielpaarungen im Pokalwettbewerb auf Kreis-, Bezirks-, oder WVV- Ebene	aus dem Pflichtspielbetrieb nach Erstellen des Rahmenspielplanes, nach Erhalt der Einladung/ Ausschreibung der Bezirksmeisterschaften oder Auslosung der Spielpaarungen im Pokalwettbewerb auf Kreis-, Bezirks-, oder WVV- Ebene
bis Landesliga € 51,00	bis Landesliga € 51,00
Verbandsliga € 128,00	Verbandsliga € 128,00
Oberliga € 256,00	Oberliga € 256,00
Regionalliga € 511,50	Regionalliga € 511,50
Bezirksmeisterschaften € 50,00	Bezirksmeisterschaften € 50,00
WVV- Meisterschaften € 100,00	WVV- Meisterschaften € <b>250,00</b>
h) – i) ....	h) – i) ....
<b>j) Nichteinhaltung von</b>	<b>j) Nichteinhaltung von</b>
Ordnungsfristen für den Spielbetrieb sowie einer Anweisung des zuständigen Staffel- bzw. Spielleiters € 15,50	Ordnungsfristen für den Spielbetrieb sowie einer Anweisung des zuständigen Staffel- bzw. Spielleiters € 15,50
fehlende tel. Durchsage von Spielergebnissen	fehlende tel. Durchsage von Spielergebnissen
bis Verbandsliga € 15,50	bis Verbandsliga € 15,50
Oberliga € 20,50	Oberliga € 20,50
Regionalliga € 51,00	Regionalliga € 51,00
	<b>Alkoholkonsum von am Spielbetrieb teilnehmenden Personen € 50,00</b>

Fritz Hacke  
Verbandsspielausschuss